

Vaterschaftsanerkennung

Allgemeine Informationen

Vater eines Kindes ist rechtlich gesehen der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit dessen Mutter verheiratet ist, oder, wenn die Mutter nicht verheiratet ist, der Mann der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Der Gesetzgeber unterscheidet also zwischen dem rechtlichen und biologischen Vater eines Kindes.

Die Anerkennung der Vaterschaft erfolgt beim Standesamt (oder Jugendamt) als öffentliche Beurkundung. Die Vaterschaft kann schon vor der Geburt anerkannt werden. Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Auch für die Zustimmung ist die öffentlich beurkundete Form vorgeschrieben.

Zweckmäßig ist, dass die Eltern Ihre Erklärungen gleichzeitig abgeben. Sie können aber auch zu verschiedenen Terminen abgeben werden.

Liegt die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmung zur Anerkennung schon vor der Beurkundung der Geburt des Kindes vor, wird der Vater, wie bei verheirateten Eltern von Anfang an mit im Geburtenregister eingetragen. Bei einer späteren Anerkennung wird das Geburtenregister nachträglich ergänzt.

Die Vaterschaftsanerkennung kann nur dann wirksam werden, wenn die Mutter nicht verheiratet ist oder wenn die Mutter noch verheiratet ist, aber bei der Geburt des Kindes bereits ein Scheidungsverfahren bei Gericht anhängig ist. In diesem Fall muss auch der bisherige Ehemann der Vaterschaftsanerkennung durch einen anderen Mann in einer öffentlichen Urkunde zustimmen. Nähere Informationen zu diesem komplizierten Thema erhalten Sie bei Ihrem Standesamt.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- eine Geburtsurkunde der Eltern ist hilfreich.

Gebühren

Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung ist gebührenfrei.